

Ueber Gesuche um Beihilfen zur Errichtung und Ausrüstung von Feuerwehren.

Die Gewährung solcher Gesuche hängt von nachstehenden Bedingungen ab:

1. Die Gemeinde und nicht die Feuerwehr allein muß die Suchstellerin sein.

2. Die nachsuchende Gemeinde muß den Nachweis erbringen, daß sie nicht selbst und allein die nötigen Mittel für die Errichtung und Ausrüstung ihrer Feuerwehr aufzubringen im Stande ist.

3. Die Gemeinde kann nur für eine wohlorganisierte und regelmäßig übende Feuerwehr (was durch ein Gutachten des Landesausschusses zu belegen ist) — also in den meisten Fällen nur für eine freiwillige Feuerwehr — nachsuchen.

4. Die Gemeinde muß ihrerseits bereit sein, nach Möglichkeit an der Aufbringung der entstehenden Kosten mitzuwirken, da nie die gesamten Kosten vergütet werden, sondern nur eine Beihilfe gewährt wird, welche selten über die Hälfte der entstehenden Kosten hinaus geht.

5. Die Gemeinde muß die Verpflichtung übernehmen: die beschafften Gegenstände allezeit in gutem Zustand zu erhalten, für etwaigen Abgang Ersatz zu schaffen und über den Bestand der Feuerwehr und deren regelmäßige Übungen (alljährlich mindestens 12) alljährlich Bericht zu erstatten.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden muß nunmehr ein Gesuch Alles das enthalten, was bei Beurteilung des Gesuches in Frage kommt. Dahin gehört:

1. Der Bestand der Feuerwehr, deren Organi-